

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und den Verkauf

Präambel

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) sind unter Ausschluss aller sonstigen AGB Grundlage aller Miet-, Kauf- und Dienstleistungsverträge die mit der Firma Lion Trackhire GmbH (nachfolgend Inhaber) geschlossen werden und ersetzen alle früheren AGB. Diese AGB finden auch Anwendung auf alle künftigen Geschäfte mit dem Inhaber, auch wenn diese nicht nochmals explizit vereinbart werden.

Der Inhaber ist nur dann an Abweichungen von nachfolgenden Geschäftsbedingungen gebunden, wenn diese im Angebot aufgeführt sind oder in sonstiger Weise zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

1. Grundlage des Vertrages und von Angeboten

- a) Angebote des Inhabers sind unverbindlich und können jederzeit von diesem zurückgenommen werden.
- b) Das Angebot kann einen Entwurfsplan enthalten, aus dem die Lage des Einsatzortes und der Zufahrtsstellen Angaben bzw. Größenangaben zu Anordnung und Umfang der Ausrüstung hervorgehen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Mieters erforderlich sind. Dieser Entwurfsplan ist Bestandteil des Angebots und gilt vom Mieter als vertragsgemäß angenommen.
- c) Weichen die Anforderungen des Mieters am Einsatzort von denen im Entwurfsplan ab und/oder gehen über in dem Angebot aufgeführten Umfang hinaus, ist der Inhaber berechtigt, die zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände, die zur Erfüllung der im Angebot aufgeführten Anforderungen des Mieters am Einsatzort erforderlich sind, zu berechnen; diese sind vom Mieter entsprechend zu vergüten.
- d) Hat der Inhaber das Angebot vor Prüfung des Einsatzortes unterbreitet, behält er sich vor, dieses zurückzunehmen und/oder es zu korrigieren und erneut zu unterbreiten, wenn nach seiner Einschätzung die Zufahrt zum Einsatzort oder die am Einsatzort bestehenden Bodenbedingungen für die Durchfahrt der Fahrzeuge des Inhabers zur Positionierung der Ausrüstung nicht geeignet sind oder der Umfang der Ausrüstung nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Mieters ausreicht. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, kann der Mieter hieraus keine Ansprüche gegen den Inhaber herleiten.
- e) Die Ausrüstung wird vermietet, wenn sie bei Erhalt des Auftrags des Mieters durch den Inhaber zur Verfügung steht. Für Verluste, die dem Mieter infolge der Nichtverfügbarkeit der Ausrüstung entstehen, wird nicht gehaftet, da der Inhaber berechtigt ist, die Annahme von Aufträgen abzulehnen.
- f) Der Vertrag kommt wirksam zustande, wenn der Inhaber den Auftrag des Mieters, mit dem dieser dem Angebot sowie allen darin enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen ohne jegliche Einschränkung zustimmt, schriftlich angenommen hat.

2. Grundlage der Miete

- a) Die Ausrüstung muss für einen Mindestzeitraum von einer Woche gemietet werden, die wöchentliche Mietrate gilt für die Dauer der Mietlaufzeit.
- b) Wird die Ausrüstung für einen längeren Zeitraum als eine Woche gemietet, ist die Miete für jede angefangene Woche in Höhe der wöchentlichen Mietrate gemäß den im Angebot enthaltenen Ausführungen zu zahlen.
- c) Bei Ausfällen, Verspätungen, Verlusten oder Schäden, für die der Inhaber verantwortlich ist, wird dem Mieter für jeden vollen Werktag der entgangenen Nutzung der Ausrüstung ein Preisnachlass in Höhe von 1/7 der wöchentlichen Mietrate gemäß den im Angebot enthaltenen Ausführungen gewährt.
- d) Bei Ausfällen, Verspätungen, Verlusten oder Schäden, für die der Mieter verantwortlich ist, ist die Miete vom Mieter in voller Höhe zu entrichten.
- e) Die Vermietung der Ausrüstung läuft auch in einem Zeitraum gesetzlicher Feiertage oder üblicher Branchenferien weiter, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
- f) Der Inhaber haftet nicht für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung seiner vertragsgemäßen Pflichten infolge höherer Gewalt.

3. Zahlungen

- a) Der Inhaber ist berechtigt, vom Mieter eine Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung ist dem Angebot zu entnehmen. Die Anzahlung ist bei Annahme des Auftrages des Mieters durch den Inhaber zu leisten, jedoch spätestens zehn Werktagen vor dem geplanten Termin zur Lieferung der Ausrüstung an den Mieter. Wird der Auftrag innerhalb von weniger als zehn Werktagen vor Lieferung angenommen, ist die Anzahlung sofort fällig.
- b) Wurde dem Mieter ein Kreditrahmen gewährt, so hat die Zahlung des Mieters auf Rechnungen des Inhabers innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- c) Soweit dem Mieter kein Kreditrahmen gewährt wurde, sind alle erteilten Rechnungen des Inhabers vor dem geplanten Termin zur Lieferung der Ausrüstung an den Mieter vollständig zu begleichen.
- d) Der Inhaber kann dem Mieter vor, während und nach der Mietlaufzeit Rechnungen erteilen.
- e) Die Begleichung der Rechnungen des Inhabers kann durch Banküberweisung oder Scheck erfolgen. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn diese dem Inhaber gutgeschrieben wurden.
- f) Soweit nichts Anderes angegeben ist, verstehen sich alle vertragsgemäß zu zahlenden Beträge ohne Umsatzsteuer; diese ist vom Mieter in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen.
- g) Der Mieter hat die Zahlung der vertragsgemäß zu leistenden Beträge vollständig und ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters zulässig.
- h) Kommt der Mieter der vollständigen Begleichung der Rechnung zum Fälligkeitstermin nicht nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Der Inhaber ist berechtigt, auf die offenen Rechnungsbeträge Verzugszinsen in Höhe von maximal 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie, ungeachtet Satz 1, je Mahnung einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR zu verlangen. Dem Inhaber ist der Nachweis gestattet, dass ihm ein weiterer oder höherer Schaden entstanden ist.
- i) Zahlt der Mieter die Anzahlung nicht oder kommt er der rechtzeitigen, vollständigen Begleichung der Rechnungen des Inhabers nicht nach, ist der Inhaber, ohne dass hierdurch eine Haftung entsteht, berechtigt, die Annahme weiterer Aufträge des Mieters abzulehnen und in Bezug auf bereits angenommene Aufträge zukünftige Lieferungen der Ausrüstung bzw. die zukünftige Bereitstellung von Dienstleistungen auszusetzen, die vermietete Ausrüstung ohne weitere Mitteilung vom Mieter wieder in Besitz zu nehmen und zurück zu transportieren und die weitere Vertragserfüllung ablehnen. Alle Kosten für die zuvor genannten Handlungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind von diesem zu erstatten.

4. Eigentum

- a) Auch nach erfolgter Lieferung der Ausrüstung und nach Gefahrübergang verbleibt das Eigentum an der Ausrüstung stets beim Inhaber; dem Mieter stehen keine über die Miete hinausgehenden Rechte an der Ausrüstung zu.
- b) Verkauft der Inhaber die Ausrüstung an den Mieter, bleibt diese bis zur Erfüllung sämtlicher dem Inhaber gegenüber dem Mieter aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche im Eigentum des Inhabers.
- c) Der Mieter darf mit dem Eigentumsrecht oder etwaigen Anteilen an der Ausrüstung keinen Handel treiben. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Abtretung, hypothekarische Belastung, Verpfändung, Belastung, Besicherung, Vermietung, Zurückbehaltung, Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, Veräußerung und/oder Verleihung.

5. Erbringung von Dienstleistungen

- a) Der Mieter muss für ausreichenden Zugang und Entladerraum sorgen, sowie alle Hilfsmittel zur Verfügung stellen, um dem Inhaber die Lieferung der Ausrüstung zu ermöglichen.
- b) Kann der Mieter die Ausrüstung nicht unverzüglich bei deren Ankunft am Einsatzort entgegennehmen, ist der Mieter für etwaige Verspätungen und alle hieraus resultierenden Kosten verantwortlich.
- c) Muss ein vom Inhaber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug zwecks Lieferung, Neupositionierung, Wiederinbesitznahme oder Rücktransport der Ausrüstung den öffentlichen Straßenbereich verlassen, haftet

der Mieter für alle Verletzungen, Verluste und Schäden, die Mitarbeiter des Inhabers erleiden oder die an Fahrzeugen, der Ausrüstung oder am Einsatzort sowie dem, was sich auf, über oder unter dem Einsatzort befindet, entstehen, es sei denn, dem Inhaber oder seinem Stellvertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- d) Wird ein vom Inhaber zwecks Lieferung, Umverlegung, Wiederinbesitznahme oder Rücktransport zur Verfügung gestelltes Fahrzeug vor oder während der Ankunft an der Stelle, an der die Ausrüstung positioniert werden soll, weichem oder unebenem Boden, Zufahrtsbeschränkungen, Hindernissen oder Sonstigem ausgesetzt, ist der Mieter für die Wiederbefahrbarmachung des Bodens, die Wiederherstellung der Zufahrtsbedingungen und/oder die Entfernung der Hindernisse verantwortlich, um dem Fahrzeug des Inhabers sichere und uneingeschränkte Zufahrt zum und vom Einsatzort zu gewähren. Darüber hinaus ist der Mieter für etwaige Verspätungen und alle hieraus resultierenden Kosten verantwortlich.
- e) Muss eine Lieferung, Umverlegung, Wiederinbesitznahme oder ein Rücktransport der Ausrüstung zeitlich verschoben oder abgebrochen werden, nachdem sie bereits begonnen wurde, sei es, weil der Mieter im Voraus vereinbarte Abmachungen ändert, sei es aufgrund von sonstigen Einschränkungen am Einsatzort oder aus Gründen, die der Mieter zu verantworten hat, ist der Mieter für etwaige Verzögerung und alle hieraus resultierenden Kosten verantwortlich.
- f) Bei vom Inhaber angegebenen Terminen und Uhrzeiten für die Lieferung, Umverlegung, Wiederinbesitznahme und den Rücktransport der Ausrüstung handelt es sich lediglich um Schätzungen, die nicht verbindlich gewährleistet werden können.
- g) Bei Lieferungen und/oder Umverlegungen der Ausrüstung hat der Mieter dem Inhaber oder seinem Stellvertreter auf dem Lieferschein zu bestätigen, dass die Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand entgegengenommen wurde, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist und gemäß den im Voraus vereinbarten Anforderungen des Mieters positioniert wurde. Der Mieter ist dafür verantwortlich, den Inhaber zu diesem Zeitpunkt auf etwaige Abweichungen aufmerksam zu machen. Unterlässt er dies, gilt die Vermutung, dass die Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand geliefert und/oder positioniert wurde, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist und gemäß den im Voraus vereinbarten Anforderungen des Mieters positioniert wurde.
- h) Bei Wiederinbesitznahme und/oder Rücktransport der Ausrüstung ist dem Inhaber oder seinem Stellvertreter vom Mieter auf dem Abholschein zu bestätigen, dass die Ausrüstung, insgesamt oder teilweise, in Empfang genommen und der Einsatzort im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wurde. Der Mieter ist dafür verantwortlich, den Inhaber oder seinen Stellvertreter zu diesem Zeitpunkt auf etwaige Abweichungen aufmerksam zu machen. Unterlässt er dies, gilt die Vermutung, dass die Ausrüstung insgesamt oder teilweise in Empfang genommen und der Einsatzort in einem ordnungsgemäßen Zustand, gemäß den im Voraus vereinbarten Anforderungen des Mieters hinterlassen wurde.
- i) Zweck der zu erteilenden Bestätigung gemäß Ziff. 6 g) und h) ist es, die Wiederinbesitznahme und/oder den Rücktransport jedes einzelnen Ausrüstungsgegenstandes zu protokollieren. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als endgültiger Beweis für den Zustand der wieder in Besitz genommenen und/oder zurücktransportierten Ausrüstung, sondern dient lediglich der Protokollierung leicht erkennbarer Schäden und/oder Mängel.
- j) Die am Einsatzort wieder in Besitz genommene und zurücktransportierte Ausrüstung wird vom Inhaber auf sein Firmengelände zurückgebracht, wo sie dann einer vollständigen Prüfung unterzogen wird. Alle über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Mängel und Schäden der Ausrüstung werden dort aufgelistet, dem Mieter mitgeteilt und diesem in Rechnung gestellt.

6. Handhabung und Nutzung der Ausrüstung

- a) Der Mieter muss sich von der Eignung der Ausrüstung überzeugen und ist für die Sicherheit und sichere Verwahrung der gemieteten Ausrüstung verantwortlich. Darüber hinaus muss der Mieter dafür sorgen, dass die Ausrüstung nicht über die vom Inhaber im Angebot angegebene Kapazität hinaus genutzt wird. Der Inhaber übernimmt keine Haftung für eine darüber hinausgehende Nutzung der Ausrüstung.
- b) Die Annahme der Ausrüstung am Einsatzort durch den Mieter, die mit der gemäß Ziff. 6 g) auszustellenden Bestätigung nachgewiesen wird, beinhaltet, dass alle hierin enthaltenen und/oder im Angebot aufgeführten Bedingungen und Bestimmungen vom Mieter akzeptiert werden und alle sonstigen vom Mieter schriftlich festgelegten und/oder stillschweigend vorausgesetzten Bedingungen und Bestimmungen,

die keine Rechtsgültigkeit besitzen, ersetzen.

- c) Der Mieter darf die Ausrüstung nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Inhabers positionieren bzw. neu positionieren.
- d) Sollte der Mieter nach der ersten Lieferung und Positionierung der Ausrüstung durch den Inhaber eine Neupositionierung verlangen, hat dies schriftlich zu erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten, die dem Angebot zu entnehmen sind, trägt der Mieter.
- e) Der Mieter muss auf eigene Kosten alle Hilfsmittel einschließlich Arbeitskräfte, Materialien, Geräte und Werkzeuge zur Verfügung stellen, die zur Unterstützung der Vorbereitung der Zufahrtswege zum Einsatzort sowie sonstiger ungeeigneter Bodenbedingungen zur Positionierung der Ausrüstung notwendig sein könnten.
- f) Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Ausrüstung von Fahrzeugen, unabhängig davon, ob diese dem Mieter oder sonstigen Parteien gehören, nicht mit einer über 8 km/h hinausgehenden oder im Angebot beschriebenen Geschwindigkeit genutzt werden.
- g) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung nicht von Fahrzeugen befahren wird, die die im Angebot aufgeführten Punkt- oder Streckenlasten überschreiten, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge dem Mieter oder sonstigen Parteien gehören. Darüber hinaus ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Inhabers nicht von Kettenfahrzeugen befahren wird.
- h) Der Mieter darf Firmenschilder, Markierungen oder Schilder des Inhabers, aus denen sich die Eigentumsverhältnisse ergeben, nicht entfernen, unkenntlich machen oder verdecken.

7. Prüfung, Wartung, Einstellung und Reparatur

- a) Der Mieter gewährt dem Inhaber sowie dessen Stellvertreter zu allen zumutbaren Zeiten zwecks Prüfung, Wartung, Einstellung, Reparatur und/oder Ersatz der Ausrüstung Zugang zum Einsatzort.
- b) Wartungs-, Einstellungs- oder Reparaturarbeiten an der Ausrüstung dürfen unter keinen Umständen vom Mieter selbst vorgenommen werden.
- c) Der Mieter muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung der Ausrüstung zu überwachen und den Zustand der Ausrüstung zu kontrollieren, während sich diese am Einsatzort befindet. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Ausrüstung stehenden Ausfälle, Schäden, zusätzlichen Mietkosten und/oder Verlusten infolge falscher Anweisungen oder fehlerhafter Nutzung der Ausrüstung durch den Mieter.
- d) Sollte es bei einem Ausrüstungsgegenstand zu einem Ausfall kommen oder muss dieser aufgrund normaler Abnutzung gewartet, neu eingestellt und/oder repariert werden, behält der Inhaber sich vor, die weitere Nutzung der Ausrüstung durch den Mieter so lange auszusetzen, bis die Wartungs-, Einstellungs- und/oder Reparaturarbeiten auf Kosten des Inhabers am Einsatzort oder an einem anderen Ort ausgeführt wurden und/oder den betroffenen Ausrüstungsgegenstand auf Kosten des Inhabers zu ersetzen und/oder den Vertrag unverzüglich ohne jegliche Haftung für Folgeverluste und/oder –schäden, die dem Mieter aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Ersatzrüstung entstanden sind, zu beenden

8. Ausfall und Verspätung

- a) Sollten sich die Bodenbedingungen am Einsatzort so sehr verschlechtern, dass die Ausrüstung nach Einschätzung des Inhabers oder dessen Stellvertreters nicht mehr einsatzbereit ist, behält sich der Inhaber vor, die Nutzung und/oder Vermietung der Ausrüstung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen.
- b) Wird die Nutzung und/oder Vermietung der Ausrüstung vom Inhaber ausgesetzt, ist hat der Mieter die Zahlung der Grundgebühr für die Ausrüstung gemäß Angebot weiterhin und zwar so lange zu leisten, bis die Bodenbedingungen am Einsatzort nach Einschätzung des Inhabers oder dessen Stellvertreters wieder für den Einsatz der Ausrüstung bereit sind.
- c) Jeder im Angebot aufgeführte Ausrüstungsgegenstand wird als separater Posten gemietet. Der Ausfall und/oder die Störung eines oder mehrerer Ausrüstungsgegenstände, aus welchem Grunde auch immer, berechtigt den Mieter nicht, für die entgangene Nutzung eines Ausrüstungsgegenstandes und/oder eines

anderen Gegenstandes, unabhängig davon, ob dieser dem Inhaber oder anderen Parteien gehört, der zusammen mit der Ausrüstung und/oder nach erfolgter Lieferung und/oder Positionierung der Ausrüstung genutzt werden könnte, Schadenersatz geltend zu machen oder eine Mietminderung vorzunehmen, sofern die Ausrüstung als Ganzes nutzbar bleibt.

- d) Der Inhaber übernimmt keine Haftung für Verluste und/oder Kosten einschließlich Folgeverluste und/oder – Schäden, die auf irgendeine Weise infolge der Wartungs-, Einstellungs- oder Reparaturarbeiten, Ausfälle, verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung der Ausrüstung, Schlechtwetter, ungeeigneten Bodenbedingungen oder aufgrund sonstiger Gründe entstanden sind und vom Inhaber nicht zu vertreten sind.
- e) Gewährleistungsrechte des Mieters werden im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Haftung

- a) Der Mieter stellt den Inhaber von allen Haftungsansprüchen, insbesondere bei Tod, Verletzung oder Erkrankung von Personen oder bei Verlusten bzw. Schäden an Gegenständen, sowie von allen sonstigen Ansprüchen frei, es sei denn, dem Inhaber, oder seinem Stellvertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- b) Für die Zeit, in der sich die Ausrüstung am Einsatzort befindet, haftet der Mieter dem Inhaber für alle Verluste und/oder Schäden an der Ausrüstung, normale Abnutzung ausgenommen, sowie Folgekosten des Inhabers unabhängig davon, ob die Ausrüstung positioniert wurde oder auf andere Weise an den Einsatzort gelangt ist, ob die Mietzeit bereits begonnen hat oder bereits abgelaufen ist.
- c) Der Mieter hat die Ausrüstung für die gesamte Zeit, unabhängig davon, ob die Mietzeit begonnen hat oder bereits abgelaufen ist, zum vollen Neuwert einschließlich aller diesbezüglich entstehender Kosten und Auslagen, die dem Inhaber durch die Wiederbeschaffung entstanden sind, zu versichern. Der Mieter muss dem Inhaber einen geeigneten Nachweis für das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes erbringen, bevor der Inhaber den Auftrag des Mieters annimmt oder wenn der Mieter von dem Inhaber hierzu aufgefordert wird.
- d) Die Höhe der Gebühren für die Wiederbeschaffung der Ausrüstung sind dem Angebot zu entnehmen.
- e) Sollte die Ausrüstung bei Ablauf der Mietzeit verloren gegangen sein oder nicht zur Wiederinbesitznahme und/oder zum Rücktransport zur Verfügung stehen, haftet der Mieter für die Zahlung des vollen Wiederbeschaffungswertes der Ausrüstung.
- f) Ist die Ausrüstung beschädigt und/oder erfordert wesentliche Reinigungsmaßnahmen, steht jedoch bei Ablauf der Mietlaufzeit zur Wiederinbesitznahme und/oder zum Rücktransport zur Verfügung, ist sie auf das Firmengelände des Inhabers zurück zu bringen, wo sie von diesem einer gründlichen Prüfung unterzogen wird. Genaue Angaben über Schäden und/oder wesentliche Reinigungsmaßnahmen einschließlich Reparaturkosten, soweit wirtschaftlich tragbar, werden dem Mieter innerhalb von fünf Werktagen, nachdem die Ausrüstung zum Firmengelände des Inhabers zurückgebracht wurde, im Rahmen eines Verzeichnisses schriftlich mitgeteilt. Der Mieter ist berechtigt, die beschädigte Ausrüstung innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt dieses Verzeichnisses zu prüfen und diesem zu widersprechen. Tut er dies nicht, gilt das Verzeichnis als endgültig und verbindlich.
- g) Die Höhe der Gebühren für routinemäßige Reparaturarbeiten und/oder wesentliche Reinigungsmaßnahmen der Ausrüstung sind den im Angebot enthaltenen Ausführungen zu entnehmen. Die Höhe der Gebühren für sonstige Reparaturarbeiten werden dem Mieter im Verzeichnis des Inhabers mitgeteilt.
- h) Neben dem Versicherungsschutz ist der Mieter auf eigene Kosten für die Bereitstellung eines 24-stündigen bemannten oder anderweitigen Sicherheitsdienstes am Einsatzort verantwortlich. Vor Lieferung der Ausrüstung hat der Mieter dem Inhaber einen entsprechenden geeigneten Nachweis über die Beauftragung des Sicherheitsdienstes am Einsatzort vorzulegen. Ergreift der Mieter keine angemessenen und effektiven Sicherheitsvorkehrungen am Einsatzort oder legt dem Inhaber den Nachweis nicht rechtzeitig vor der Lieferung vor, kann der Inhaber unter Berücksichtigung des erhöhten Diebstahl- und/oder Verlustrisikos einen Zuschlag auf die Miete verlangen.
- i) Der Inhaber haftet nicht für Schäden, Verluste, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten oder Auslagen, die durch die weitere Nutzung beschädigter Ausrüstungsgegenstände und/oder mangelhafter Dienstleistungen bzw. im Rahmen einer solchen Nutzung durch den Mieter entstanden sind, nachdem der Mangel entdeckt

oder vermutet wurde oder bei entsprechender Sorgfalt vom Mieter hätte entdeckt werden müssen.

- j) Der Inhaber haftet gegenüber dem Mieter insoweit nicht, als dieser durch Versicherungen geschützt ist.
- k) Der Inhaber haftet dem Mieter gegenüber nicht für:
- Kosten, entgangenen Gewinn und/oder Beeinträchtigungen des Geschäftswerts;
 - rein wirtschaftliche und/oder ähnliche Verluste;
 - Schäden jeder Art, insbesondere:
 - Schäden an Fahrzeugen und/oder am Einsatzort;
 - Folgeschäden;
 - Betriebsunterbrechung, Geschäftsverluste, entgangene Vertragsabschlüsse, Opportunitäts- und/oder Produktionsverluste

10. Unfälle

- a) Sollte ein mit der Ausrüstung im Zusammenhang stehender Unfall am Einsatzort zum Tode und/oder der Körperverletzung eines Menschen und/oder Schäden an Fahrzeugen oder Gegenständen führen, muss der Mieter den Inhaber unverzüglich telefonisch benachrichtigen und die Benachrichtigung schriftlich bestätigen.
- b) Ohne schriftliche Zustimmung des Inhabers dürfen vom Mieter keine Zugeständnisse, Angebote, Zusagen oder Zahlungen vorgenommen werden.

11. Stornierungsgebühren

- a) Nach schriftlicher Annahme des Auftrages des Mieters durch den Inhaber kann der Mieter den Vertrag jederzeit vor Beginn der Mietlaufzeit durch Zustellung einer schriftlichen Kündigung an den Inhaber unter dessen Adresse und vorbehaltlich der Zahlung der nachfolgenden aufgeführten Stornierungsgebühren des Inhabers kündigen:
- Bei einer Frist von bis zu sieben Tagen vor Beginn der Mietlaufzeit: 100 % des Angebotspreises;
 - bei einer Frist von acht bis vierzehn Tagen vor Beginn der Mietlaufzeit: 50 % des Angebotspreises;
 - bei einer Frist von fünfzehn bis zwanzig Tagen vor Beginn der Mietlaufzeit: 25 % des Angebotspreises;
 - bei einer Frist von über zwanzig Tagen vor Beginn der Mietlaufzeit: 10 % des Angebotspreises.
- b) Für die Fristberechnung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung des Mieters beim Inhaber maßgeblich.

12. Kündigung

- a) Die Laufzeit des Mietvertrages wird auf unbestimmte Zeit vereinbart, mit der Maßgabe, dass die Mindestlaufzeit gemäß Ziff. 2 a) eine Woche beträgt. Die Verweise auf eine im Angebot enthaltene feste Mietlaufzeit sind nicht verbindlich und dienen lediglich als Richtlinie für die erwartete Dauer der Vermietung der Ausrüstung.
- b) Der Inhaber kann unbeschadet seiner sonstigen gemäß vorliegendem Vertrag bestehenden Rechte oder infolge einer Pflichtverletzung durch den Mieter den Vertrag außerordentlich fristlos durch Zustellung einer schriftlichen Kündigung an den Mieter beenden, wenn der Mieter
- einen Verstoß gegen vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen begeht, der nicht behebbar ist oder, falls behebbar, den Verstoß nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer Mitteilung mit der Aufforderung, den Verstoß zu beheben, behoben hat;
 - kontinuierlich gegen eine oder mehrere vorliegende Geschäftsbedingungen verstößt;
 - das Geschäft einstellt oder androht, das Geschäft einzustellen;
 - zahlungsunfähig oder insolvent wird bzw. Insolvenz beantragt oder beantragt wird, ihm in Bezug auf seine Verbindlichkeiten ein Zahlungsaufschub gewährt wird, er Antrag auf Zwangsverwaltung oder Liquidation stellt bzw. androht, dies zu tun, er an irgendeinem Ort ähnliche Schritte einleitet

bzw. ähnliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden oder von ihm oder anderen Personen hinsichtlich der oben genannten Umstände Schritte eingeleitet werden .

- c) Wird der Vertrag beendet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dem Inhaber für einen Zeitraum von zehn Werktagen nach Ablauf der Mietzeit vollständigen und uneingeschränkten Zugang für die Wiederinbesitznahme und/oder den Rücktransport der Ausrüstung am Einsatzort zu gewähren. Der Mieter bleibt für die Sicherheit und Versicherung der Ausrüstung vollumfänglich haftbar und verantwortlich und darf die Ausrüstung so lange nicht nutzen, bis der Inhaber dieselbe vom Einsatzort wieder in Besitz genommen und/oder zurücktransportiert hat.

13. Zusätzliche Gebühren

- a) Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Gebühren, die der Mieter zu tragen hat, gelten in folgender Höhe:
- Abgebrochene Lieferung: jeweils 1.500,00 EUR;
 - abgebrochener Rücktransport: jeweils 1.500,00 EUR;
 - zusätzliche Inspizierung des Einsatzortes: jeweils 1.500,00 EUR;
 - Wartezeit: 250,00 EUR pro Besatzungsstunde inkl. Geräte und Transport;
 - zusätzliche Mietzeit: 15,00 EUR pro Paneel pro Woche oder angefangene Woche;
 - Ersatzsegmente eines Lion Trackpanels: 275,00 EUR pro individuellem Segment;
 - Ersatzpanel: jeweils 2.500,00 EUR für ein vollständiges Lion Trackpanel;
 - über das normale Maß hinausgehende Reinigung: 30,00 EUR pro Panel.

14. Anwendbares Recht

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Inhabers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben diese im Übrigen wirksam.

15. Begriffbestimmungen

- a) **Inhaber** bedeutet Lion Trackhire GmbH oder vertretungsweise Lion Trackhire Ltd.
- b) Der **Stellvertreter des Inhabers** bezeichnet die Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen, Beauftragten, Versicherer und/ordnungsgemäß bevollmächtigte Stellvertreter des Inhabers.
- c) Der **Mieter** bezeichnet die Person, die Firma, das Unternehmen, die Behörde oder sonstige Organisation, die die Ausrüstung mietet und/oder käuflich erwirbt.
- d) Der **Stellvertreter des Mieters** bezeichnet die Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen, Beauftragten und/oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter des Mieters.
- e) Die **Ausrüstung** bezeichnet die Panels für temporäre Zufahrtsstraßen sowie alle im Angebot aufgeführten Zubehörteile.
- f) Der **Vertrag** bezeichnet den Vertrag zwischen dem Inhaber und dem Mieter, der die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige im Angebot aufgeführte Sonderbedingungen einschließt, die zwischen dem Mieter und dem Inhaber für die Vermietung und/oder den Erwerb der Ausrüstung sowie der Erbringung der Dienstleistungen vereinbart wurde.
- g) Die **Dienstleistungen** bezeichnen die Dienstleistungen, die vom Inhaber für den Mieter im Zusammenhang mit der Vermietung der Ausrüstung erbracht werden einschließlich Liefer-, Umbau-, Abhol- und/oder sonstiger Leistungen.
- h) Der **Einsatzort** bezeichnet den Standort oder Ort, an dem der Mieter gemäß entsprechender Benachrichtigung an den Inhaber die gemietete, zu liefernde bzw. umzubauende Ausrüstung benötigt.

- i) Das **Angebot** bezeichnet das schriftliche Angebot, aus dem die Einzelheiten der Vermietung bzw. des Verkaufs der Ausrüstung und/oder der Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Inhaber gegenüber dem Mieter hervorgehen.
- j) Die **Mietlaufzeit** bezeichnet den Zeitraum, in dem der Inhaber dem Mieter die Ausrüstung vermietet und Dienstleistungen erbringt.
- k) Die **wöchentliche Mietrate** bezeichnet die Mietrate für die Ausrüstung für einen einwöchigen Mindestzeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.
- l) Ein **Werktag** bedeutet montags bis freitags ohne gesetzliche Feiertage von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- m) **Höhere Gewalt** bezeichnet Ereignisse, die nicht vom Inhaber zu vertreten sind, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Überflutung, Feuer, Streik, Arbeitskampf, Aussperrung, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, rechtliche Verordnungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Verordnungen des Deutschen Umweltministeriums, Gewaltschäden, Explosion, Terrorismus sowie staatliche Handlungen.
- n) Die **Anzahlung** bezeichnet alle im Voraus zu leistenden Zahlungen, die vom Inhaber im Zusammenhang mit der Vermietung und/oder dem Verkauf der Ausrüstung und/oder der Erbringung von Dienstleistungen verlangt werden und die vom Inhaber als Sicherheit gehalten werden.
- o) **Alle Kosten** bezeichnet alle Kosten, die dem Inhaber im Zusammenhang mit der Vermietung und/oder dem Verkauf der Ausrüstung und/oder der Erbringung von Dienstleistungen entstanden sind, insbesondere Arbeits-, Betriebs-, Material-, Ausrüstungs-, Transport-, Gemeinkosten, Auslagen, Rechtsanwaltskosten, Honorare, Inkassokosten, entgangener Gewinn und Folgeschäden, die dem Inhaber entstanden sind sowie Zinsen.

Datum, Ort

Unterschrift Inhaber

Datum, Ort

Unterschrift Mieter